

Der Rat der Stadt Sankt Augustin genehmigte nachfolgend aufgeführte Dringlichkeitsentscheidung:

Im Wege einer Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 2 GO NW in Verbindung mit § 5 der Hauptsatzung der Stadt Sankt Augustin wird nachfolgender Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt für das Gebiet der Gemarkung Obermenden, Flur 6, östlich der Siegstraße, südlich der Straße ‚Am Bauhof‘ (L 143) und nördlich der Theresienstraße den Bebauungsplan Nr.: 419 ‚Siegstraße‘ aufzustellen um folgende Planungsziele zu verfolgen:

Festsetzung eines Gewerbegebietes und Begrenzung der maximal zulässigen Verkaufsflächen für nah- und zentrenrelevante Sortimente, sowie die Festlegung der zulässigen bzw. nicht zulässigen Sortimente für den Einzelhandel.

Der genaue Geltungsbereich ist dem Geltungsbereichsplan vom 21.3.2003 zu entnehmen.“

einstimmig